

PERSÖNLICHE LEITUNG DER APOTHEKE - WAS IST ZU BEACHTEN?

Die Bezeichnung sagt es eigentlich schon: Apothekenleiter/-innen sind gem. § 7 Apothekengesetz, § 2 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) zur persönlichen Leitung der Apotheke verpflichtet. Sie sind außerdem dafür verantwortlich, dass die Apotheke vorschriftsmäßig betrieben wird (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ApBetrO).

Aus der Pflicht zur persönlichen Leitung folgt nach der berufsgerichtlichen Rechtsprechung sowie Kommentarmeinung: Apothekenleiter/-innen bestimmen den Apothekenbetrieb maßgeblich durch ihr eigenes Tätigwerden, durch ihre Anweisungen und Entscheidungen; sie beaufsichtigen die pharmazeutischen Mitarbeiter/-innen, wenn diese pharmazeutische Tätigkeiten verrichten, ebenso wie das gesamte Personal.

Apothekenleiter/-innen müssen während der Öffnungszeiten persönlich in der Apotheke anwesend sein – um Kunden und Angestellten Rückfragen zu beantworten und um bei der Beaufsichtigung des Personals im Falle eines Fehlers eingreifen zu können –. Sofern Apothekenleiter/-innen ihre Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Apotheke vorübergehend nicht selbst wahrnehmen, müssen sie sich durch eine/n Apotheker/-in vertreten lassen (§ 2 Abs. 5 ApBetrO). In Ausnahmefällen – wenn die Vertretung der Apothekenleitung durch eine(n) Apothekerin / Apotheker nicht möglich ist – kann die Vertretung unter bestimmten Voraussetzungen durch Apothekerassistenten bzw. Pharmazieingenieure wahrgenommen werden (§ 2 Abs. 6 ApBetrO). Die Vertretung durch Apotheker/-innen ist auf insgesamt drei Monate im Jahr, die Vertretung durch Apothekerassistenten bzw. Pharmazieingenieure auf insgesamt vier Wochen im Jahr beschränkt. Die Vertretung durch Apothekerassistenten / Pharmazieingenieure ist ferner rechtzeitig vor Beginn der Vertretung der zuständigen Behörde (Kreis bzw. kreisfreie Stadt) anzugeben.

Eine, wenn auch nur vorübergehende bzw. kurzfristige Abwesenheit der Apothekenleitung während des Offenhalts der Apotheke, ohne dass ein(e) Approbierte(r) oder Apothekerassistent / Pharmazieingenieur in der Apotheke anwesend sind, stellt einerseits eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 Nr. 2 a) ApBetrO dar, die von den zuständigen Behörden mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann. Darüber hinaus folgen in der Regel weitere berufsrechtliche Konsequenzen, da nach einschlägiger Rechtsprechung der Berufsgerichte die nicht ordnungsgemäße Leitung der Apotheke bzw. Vertretung in der Leitung der Apotheke den Kernbereich der apothekerlichen Berufstätigkeit und somit trotz eines durchgeführten Bußgeldverfahrens ein sog. berufsrechtlicher Überhang gegeben ist.

- Ohne ordnungsgemäße Leitung muss die Apotheke geschlossen bleiben

Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass eine Apothekenleiterin / ein Apothekenleiter aufgrund besonderer Umstände, z. B. wegen plötzlicher Erkrankung, Wahrnehmung eines unvorhersehbaren dringenden Termins oder weil sie / er sich schlichtweg verspätet hat, ausnahmsweise an der persönlichen Leitung der Apotheke gehindert und auch kein vertretungsberechtigtes Personal in der Apotheke anwesend ist. In derartigen Fällen ist die Apotheke zu schließen und solange geschlossen zu halten, bis die Apothekenleiterin / der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person anwesend sind. Apothekenleiterinnen / Apothekenleiter sollten vorsorglich ihr Personal anweisen, in derartigen Fällen entsprechend zu verfahren.

Das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Münster hat in einem Urteil vom 5. November 2014, mit dem die gegen einen Apothekenleiter ausgesprochene Rüge in Verbindung mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,00 € bestätigt wurde, dazu Folgendes ausgeführt:

„Auch eine Abwesenheit des Apothekenleiters für 15 bis 20 Minuten stellt bereits einen Verstoß gegen seine Berufspflichten dar. Auch in diesem Zeitraum können bereits Fehler vorkommen oder können Fragen auftreten, die die persönliche Anwesenheit des Apothekenleiters gebieten; angesichts der Wichtigkeit der persönlichen Anwesenheit des Apothekenleiters für einen ordnungsgemäßen Ablauf aller Verrichtungen in der Apotheke und der Bedeutung, den dieser ordnungsgemäße Ablauf im Rahmen der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimittel hat, kann eine Abwesenheit des Apothekenleiters dann, wenn kein anderer Approbiert in der Apotheke anwesend ist, allenfalls für eine ganz geringe, jedenfalls deutlich unter 10 Minuten liegende Zeitspanne, als noch im Einklang mit den Berufspflichten stehend, angesehen werden. Beschäftigt der Apothekenleiter keinen anderen Approbierter, der ihn vertreten kann und verlässt er gleichwohl die Apotheke länger als einige Minuten, hat er sie für diesen Zeitraum zu schließen.“

Bei Filialapotheken sind im Übrigen neben den Betriebserlaubnisinhabern auch die jeweiligen „Filialapothekenleiter/-innen“ für die Beachtung und Einhaltung der apothekenrechtlichen Vorschriften und damit auch für die persönliche Leitung der Filialapotheke bzw. die ordnungsgemäße Vertretung in der Leitung der Apotheke verantwortlich.

- Vorübergehende Schließung der Apotheke – Was ist zu veranlassen?

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ApBetrO sind die Apotheken zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet. Ausnahmen hiervon gelten für Zeiten, in denen die Apotheken entweder aufgrund der Anordnung der Apothekerkammer (Notdienstregelung) oder aufgrund der von der Kammer erlassenen Allgemeinverfügung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit sind. Sofern Apotheken darüber hinaus zu anderen Zeiten, z. B. an Sonnabenden, während der Betriebsferien oder aus berechtigtem Grund von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit werden wollen, sind jeweils Einzelanträge an die Kammergeschäftsstelle zu richten.

Wenn die Apotheke nun kurzfristig aus unvorhersehbaren Anlässen geschlossen werden oder geschlossen gehalten werden muss, dürfte ein vorheriger Antrag auf Befreiung von der Dienstbereitschaft an die Kammer in der Regel nicht möglich sein.

In derartigen Fällen sollte jedoch die zuständige Abteilung der Kammer entweder per E-Mail oder per Telefax – zumindest jedoch telefonisch – über die Schließung der Apotheke unter Angabe der Gründe informiert werden. Dies könnte als – noch zeitnäher – Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft aus berechtigtem Grund angesehen und die entsprechende nachträgliche Genehmigung erteilt werden.

Anderenfalls ist – wie praktische Fälle belegen – nicht ausgeschlossen, dass die Apothekenaufsichtsbehörden die Schließung der Apotheke ohne entsprechende Anordnung bzw. Genehmigung der Kammer als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 36 Nr. 2 k) ApBetrO beurteilen und unter Umständen ein Bußgeld verhängen werden.